



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 288/21

vom
12. Oktober 2021
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Oktober 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 und gemäß § 464 Abs. 3 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 2. März 2021 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass Zinsen auf das Schmerzensgeld ab dem 23. Februar 2021 zu zahlen sind (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts); im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und die dem Neben- und Adhäsionskläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Die Kostenbeschwerde wird verworfen, weil die Kosten- und Auslagenentscheidung dem Gesetz entspricht (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Ergänzend bemerkt der Senat:

Auf dem etwaigen Unterbleiben dieser förmlichen Inaugenscheinnahme des lediglich ergänzend herangezogenen Lichtbildes (Bl. 198 LA) würde das Urteil nicht beruhen.

Gericke

Mosbacher

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 02.03.2021 - 602 Ks 9/20 6610 Js 81/20